

1. Gutgläubensschutz nach §§ 366 f. HGB

a) Gutgläubiger Eigentumserwerb nach §§ 929 ff. BGB (Schema)

- Einigung
- Übergabe/Übergabesurrogat
- Verfügungsbefugnis des Veräußerers:
 - Vom „Eigentümer“ (§ 929 BGB) oder
 - Verfügungsbefugnis, insbesondere § 185 BGB
- Keine Verfügungsbefugnis: Gutgläubiger Erwerb?
 - Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts,
 - Rechtsschein, §§ 932 ff. BGB,
 - Keine Bösgläubigkeit, § 932 Abs. 2 BGB – Gutgläubigkeit vermutet, es schadet nur grobe Fahrlässigkeit,
 - Kein Abhandenkommen, § 935 BGB

1. Gutgläubensschutz nach §§ 366 f. HGB

- a) Gutgläubiger Eigentumserwerb nach §§ 929 ff. BGB
(Reichweite)
- §§ 932 ff. und 1207 BGB schützen nur guten Glauben an
 - Eigentum des Veräußerers,
 - nicht (!) an Verfügungsmacht kraft rechtsgeschäftlicher Ermächtigung (§ 185 BGB).
 - Im Handelsverkehr ist Erteilung von Verfügungsmacht aber üblich, z. B. verlängerter Eigentumsvorbehalt, so dass Bedürfnis für Erweiterung des Schutzes besteht.

b) Voraussetzungen von § 366 Abs. 1 HGB

- Veräußerer ist Kaufmann, bei Kommissionär genügt Kleingewerbe i. S. v. § 1 Abs. 2 HGB
- Erwerber muss nicht Kaufmann sein
- Verfügung (Aufhebung, Übertragung, Belastung oder inhaltliche Änderung eines Rechts durch Rechtsgeschäft)
- Verfügungsgeschäft muss wirksam sein: Kein Mangel außer fehlender Verfügungsmacht des Kaufmanns, insbesondere guter Glaube an Geschäftsfähigkeit nicht geschützt
- Gewöhnlicher Geschäftsverkehr des Veräußerers
- Guter Glaube an die rechtsgeschäftliche oder gesetzliche Verfügungsmacht des Veräußerers

Beispiel 37

E war Eigentümer eines wertvollen Teppichs, den er bei Teppichhändler T schätzen lassen wollte. Ein guter Kunde (K) des T konnte nicht von dem schönen Stück lassen, sodass T, ohne Rücksprache mit E zu nehmen, den Perser **im Namen des E** an K veräußerte.

Ist K, wenn er gutgläubig von der **Vertretungsmacht** des E ausging, Eigentümer des Teppichs geworden?

K könnte von E das Eigentum nach §§ 929 S. 1, 164 Abs. 1 BGB erworben haben, wenn dieser von T wirksam vertreten worden ist. § 164 erfordert dafür insbesondere Vertretungsmacht.

- E hat T nicht bevollmächtigt.
- Fraglich ist, ob guter Glaube des K an Vertretungsmacht geschützt, § 366 HGB, str.:
 - e. A.: (+), Handelsverkehr kann nicht zwischen Verfügungs- und Vertretungsmacht bei Verfügungsgeschäften unterscheiden. Rechtsfolgen dieser Ansicht str.:
 - Nur Verfügungsgeschäft wird wirksam: Kondiktion aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB.
 - Schutzzweck gebietet kondiktionsfesten Erwerb (Rspr.).
 - a. A.: (-), Nur Verfügungen im eigenen Namen, Schutz durch §§ 54 und 56 HGB; wahrer Berechtigter muss geschützt werden; dogmatische Trennung zwischen Vertretungs- und Verfügungsmacht.

- Stellungnahme: Historie der Vorschrift und der Systematik des Gesetzes, das z. B. in §§ 49 Abs. 1, 54 Abs. 1 und gerade § 56 nicht zwischen Verfügungs- und Vertretungsmacht unterscheidet, sprechen für die Ansicht der Rechtsprechung
- Zwischenergebnis: Einigung zwischen vertretenem E und K liegt vor
 - Der Teppich wurde übergeben.
 - E selbst war als Eigentümer Berechtigter.

Ergebnis: K ist nach § 929 S. 1 BGB Eigentümer des Teppichs geworden.

2. Lastenfreier Erwerb nach § 366 Abs. 2 HGB

- § 936 BGB schützt nur guten Glauben an das Nichtbestehen einer dinglichen Belastung.
- § 366 Abs. 2 HGB erweitert gutgläubigen lastenfreien Erwerb auf die Fälle, in denen Erwerber dingliche Belastung zwar kennt, aber davon ausgeht, der Veräußerer könne über die Sache ohne den Vorbehalt des Rechts verfügen.

3. Lastenfreier Erwerb best. Pfandrechte, § 366 Abs. 3 HGB

- Nach dem BGB können die gesetzlichen Pfandrechte, §§ 562, 647, 704 BGB nicht gutgläubig erworben werden (str.)
- Die gesetzlichen Pfandrechte des HGB (Kommissionär, § 397 HGB; Frachtführer, § 441 HGB; Spediteur, § 464 HGB; Lagerhalter, § 475b HGB können grds. gutgläubig erworben werden
- Guter Glaube bezieht sich auf die Befugnis, einen der genannten Verträge abzuschließen

4. Unwirksamkeit von Abtretungsverboten, § 354a HGB

a) Begriff der Abtretung

- Im Wege der Abtretung wird eine Forderung vom Gläubiger auf einen Dritten übertragen, vgl. § 398 S. 1 BGB,
- Abtretung ist damit Verfügung über Forderungen und zu trennen von Verpflichtungsgeschäft (Forderungskauf, Sicherungsvertrag)
- Rechtsfolge ist ein Wechsel in der Inhaberschaft der Forderung vom Zedenten auf den Zessionar, § 398 S. 2 BGB.
- Eine Mitwirkung des Schuldners ist nicht notwendig, eine Anzeige muss nicht stattfinden („stille Zession“), aber Schutz durch §§ 404 ff. BGB.

4. Unwirksamkeit von Abtretungsverboten, § 354a HGB

b) Rechtsgeschäftliche Abtretungsverbote, § 399 Fall 2 BGB

- Vereinbarung
 - Pactum de non cedendo, ggf. in abgemilderter Form, wenn z. B. Wirksamkeit an Zustimmung des Schuldners geknüpft,
 - Auch in AGB grds. wirksam, keine unangemessenen Benachteiligung i. S. § 307 Abs. 1 BGB,
- Sinn und Zweck
 - Stärkung der Verhandlungsposition,
 - Lieferanten können Forderungen nicht zur Kreditsicherung verwenden, kein Factoring,
 - erschwerter Wareneinkauf unter verlängertem Eigentumsvorbehalt.
- Rechtsfolge: Abtretungsverbot mit dingl. Wirkung, § 399, 2. Alt. BGB; § 137 BGB gilt nicht.

4. Unwirksamkeit von Abtretungsverboten, § 354a HGB

- c) Sinn und Zweck von § 354a HGB
- Unternehmen soll wirtschaftliche Bewegungsfreiheit erhalten werden, weil Abtretungsverbot nach S. 3 zwingend für unwirksam erklärt wird; Einschränkung des § 399 Fall 2 BGB, weil Verkehrsfähigkeit best. Forderungen erhalten bleibt; Kreditsicherung ggü. Banken, Finanzierung durch Factoring.
 - Kann nur Geltung bei rechtsgeschäftlichen Abtretungsverboten erlangen, keine Überwindung gesetzlicher Verfügungsbeschränkungen.

4. Unwirksamkeit von Abtretungsverboten, § 354a HGB

d) Voraussetzungen

- Geldforderung
- Beiderseitiges Handelsgeschäft
 - Forderungen eines Kaufmanns gegen jur. Personen des öff. Rechts/ öff.-rtl. Sondervermögen,
 - Nicht für Gläubiger, die Verbraucher oder Arbeitnehmer sind,
 - Für best. Kleingewerbetreibende kraft Verweisung (§§ 383 Abs. 2, 407 Abs. 2, 453 Abs. 3, 467 Abs. 3 HGB).
 - str., ob analog für sonstige Kleingewerbetreibende oder Freiberufler:
 - (-), da keine planwidrige Regelungslücke,
 - (+), da ansonsten Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

4. Unwirksamkeit von Abtretungsverboten, § 354a HGB

e) Rechtsfolgen

- Abtretung trotz Abtretungsverbots wirksam.
- Wahlrecht des Schuldners, § 354a S. 2: Schuldner kann trotz positiver Kenntnis weiterhin an Zedenten leisten in den Grenzen von § 242 BGB: Missbrauch,
- Bei Leistung an den Zedenten gilt aber § 816 Abs. 2 BGB (befreiende Leistung an einen Nichtberechtigten).
- Neuer Abs. 2 durch Risikobegrenzungsgesetz eingefügt: Absatz 1 ist nicht auf eine Forderung aus einem Darlehensvertrag anzuwenden, deren Gläubiger ein Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes ist.

- Verkäufer V liefert unter verlängertem Eigentumsvorbehalt Waren an K e. K.
- Der K veräußert diese unter Vereinbarung eines Abtretungsverbotes an D, der ebenfalls Kaufmann ist.

Hat D Eigentum erworben?

- D könnte gemäß § 929 S. 1 BGB Eigentum erworben haben
- K war nicht Eigentümer,
- K war aber nach § 185 Abs. 1 BGB dazu ermächtigt, unter Voraussetzung der Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung die Waren zu veräußern.
- [Gutgläubiger Erwerb nach § 932 Abs. 1, S. 1 BGB scheidet aus – D hat, wie das Abtretungsverbot zeigt, mit verlängerten Eigentumsvorbehalt gerechnet.]
- Das Abtretungsverbot geht aber gemäß § 354a HGB ins Leere, K ist gemäß § 185 Abs. 1 BGB Berechtigter.

Ergebnis: D hat Eigentum vom Berechtigten erworben.

1. Gerichtsstand

- Kaufleute können nach § 38 Abs. 1 ZPO Zuständigkeit eines an sich unzuständigen Gerichts vereinbaren. Auch im Wege von AGB oder eines Kaufmännischen Bestätigungsschreibens möglich.
- Nach § 29 Abs. 2 ZPO können Kaufleute durch Vereinbarung über den Erfüllungsort den besonderen Gerichtsstand des vertraglichen Erfüllungsortes festlegen.

2. Kammern für Handelssachen

- Keine besonderen Handelsgerichte, aber bei den Landgerichten können Kammern für Handelssachen gebildet werden, §§ 93 – 114 GVG.
- Einbeziehung von eingetragenen Kaufleuten und Organen von Handelsgesellschaften als ehrenamtliche Laienrichter auf Zeit: Kaufmännischer Sachverstand und Praxisnähe, vgl. auch § 114 GVG.
- Begriff der Handelssachen in § 95 GVG.
- Nur auf Antrag in Klageschrift bzw. des Beklagten, §§ 96, 98 GVG.

3. Freiwillige Gerichtsbarkeit: FamFG

- Unternehmensrechtliche Registersachen, § 374 FamFG
- Unternehmensrechtliche Verfahren, § 375 FamFG.

4. Handels-Schiedsgerichtsbarkeit

- Insbesondere im internationalen Handelsverkehr.
- Sachkunde, Flexibilität, Verfahrenskosten.
- Schiedsgerichtliches Verfahren, §§ 1025 ff. ZPO.